ZENTRALVERBAND DEUTSCHES BAUGEWERBE ZDB

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Frau Renate Bartelt-Lehrfeld
Leiterin des Ref. LA 21
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Unser Zeichen / Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
	ros/db/as	030 20314-438	25. Januar 2017

Geändertes Führerscheinrecht - Klärung offener Fragen

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

das bereits seit 28. Dezember 2016 geltende neue Führerscheinrecht (§ 6 Fahrerlaubnisverordnung) wirft bei den betroffenen baugewerblichen Unternehmen Abgrenzungsfragen von C1- zu D1-Führerscheinen auf, die durch die Behörden vor Ort, bzw. Landesbehörden bisher nicht beseitigt werden konnten. Da es keine Übergangsfrist gibt, den Fahrern bei Fehlern aber empfindliche Strafen drohen, bitten wir dringend um eine schnelle Klärung.

Der D1-Führerschein gilt nunmehr für „Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)". Bisher griff die Pflicht zu D1 erst ab acht Fahrgastsitzen. Es existiert nur ein Bestandsschutz für Führerscheininhaber mit Geltung bis 18. Januar 2013.

Wir bitten um Klarstellung, dass von der Pflicht zu D1-Führerscheinen Fahrzeuge betroffen sind, die sowohl über 3,5 t zulässige Gesamtmasse aufweisen als auch zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, d.h. Fahrzeuge über 3,5 t zGM, die zum Gütertransport ausgelegt sind, nicht davon betroffen sind. Nicht betroffen sind u. E. diese letztgenannten Fahrzeuge auch dann,wenn sie neben dem Fahrersitz über weitere Sitze (z.B. zwei oder drei) verfügen. Daher ist unserer Auffassung nach ein Transporter (z.B. ein „Sprinter" mit zwei bis vier Sitzen), der überwiegend dem Gütertransport dient (Ladefläche für Werkzeug und Baumaterialien) mit über 3,5 t zGM, der zulassungsrechtlich ein LKW ist, weiterhin mit dem C1 (auch für Führerscheinerwerber) nutzbar.

Häufig wird in baugewerblichen Betrieben an einen Pkw-Kombi oder Kleintransporter (zwei Sitzplätze mit Ladefläche), der gemäß Zulassung als Pkw naturgemäß über die Eintragung "Personenbeförderung" verfügt, ein Anhänger gehängt, wodurch der Fahrzeugzug mehr als 3,5 t zGM erreicht. Ist weiterhin dafür ein C1-Führerschein ausreichend?

Ein Kleinbus mit sechs Sitzplätzen unter 3,5 t zGM kann mit dem Führerschein B gefahren werden. Wird ein Anhänger angehängt (und damit die Grenze von 3,5 t zGM überschritten), konnte bisher der Inhaber eines Führerscheins C1 das Gespann lenken. Können wir davon ausgehen, dass dies weiterhin gilt?

Ferner ist unbedingt eine Klärung notwendig, aus welcher Eintragung in den Fahrzeugpapieren hervorgeht, dass eine bzw. keine Pflicht zur Nutzung eines D1-Führerscheins besteht.

Wir bitten Sie sehr um eine zeitnahe Beantwortung, um weitere Irritationen bei den baugewerblichen Unternehmen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Rechtsanwalt Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer